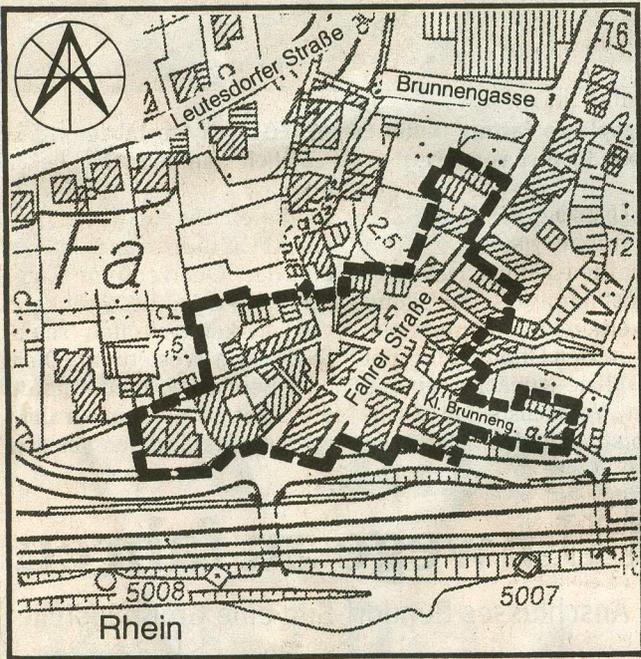


Denkmalzone „Historischer Ortskern Fahr“



Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Historischer Ortskern Fahr“ in der Stadt Neuwied, Stadtteil Feldkirchen-Fahr, gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 DSchPflG (Denkmalschutz- und -pflegegesetz).

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz und Abs. 4, § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz -DSchPflG) vom 23. 03. 1978 (GVBl. 1978, S. 159) in der derzeit gültigen Fassung - letzte Änderung durch das Landesarchivgesetz vom 05. 10. 1990 (GVBl. S. 277) - erlässt die Kreisverwaltung Neuwied als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Neuwied wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Ziffer 2 sowie Abs. 3 (kennzeichnendes Ortsbild) DSchPflG unter Denkmalschutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung
„Historischer Ortskern Fahr“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst die verdichtete innerörtliche Bebauung entlang der Linzer Straße, der Fahrer Straße sowie der Kleinen und Großen Brunnergasse. Zu ihr zählen die Gebäude **Linzer Straße 27-32, Große Brunnergasse 1-4, Kleine Brunnergasse 3-9** sowie **Fahrer Straße 69-81**. Die Denkmalzone liegt in Flur 2 der Gemarkung Fahr und umfasst die Flurstücke 459, 460, 461, 462, 463, 464/2, 900/464, 901/464, 464/5 (teilweise), 465, 468/2 (teilweise), 528/1 (teilweise), 530, 531/1, 531/6 (teilweise), 540, 541/1, 541/2, 542, 550/1, 550/5 (teilweise), 551, 552, 553, 554/1, 554/2, 555, 555/1, 555/2, 556, 557, 558/1, 558/2, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 1085/569, 1086/570 (teilweise - nur überbaute Fläche), 1087/571 (teilweise - nur überbaute Fläche), 939/573 (teilweise - nur überbaute Fläche), 579/5 (teilweise), 586/1, 588/1, 591/1, 591/3, 591/5 (teilweise), 592, 593/1, 593/2 (teilweise), 594, 595, 596/2. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Genaue Abgrenzungen ergeben sich aus der v. g. Nennung der Flurstücke bzw. der im Denkmalbuch umrissenen aktuellen Flurkarte.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der **Erhaltung des historischen Ortsbildes**, das durch eine enge Gassen- und Hofbebauung gekennzeichnet ist, die in ihrer Ursprünglichkeit ohne gravierende Störungen - trotz einiger Verluste im Zuge des Ausbaus der B 42 - gewahrt blieb. Stattliche **Fachwerkbauten des 17. und 18. Jh.** versinnbildlichen die historische Bedeutung des neben dem Weiler Langendorf einzigen Rheinortes der einstigen Grafschaft Wied.

(2) Die Denkmalzone ist ein charakteristisches Beispiel für den Fachwerkbau am Mittelrhein und stellt als unverwechselbaren Bestandteil des Ortes Fahr ein kennzeichnendes Merkmal im Sinne des § 3 Nr. 1c DSchPflG dar, an dessen Erhaltung und Pflege aus **wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht**.

- Aus **wissenschaftlichen Gründen**, da die einzelnen Fachwerkbauten in ihrer Geschlossenheit und individuellen Gestalt Zeugnis geben von der regional typischen Bauweise eines der geografischen Enge des Rheintals unterworfenen Ortschaft.

Eine herausragende Gebäude halten ferner interessante Details für

Mühle“ - ein 1686 als gräfliche Bannmühle errichtetes relativ kleines zweizoniges Wohnhaus mit hohem Erdgeschoss und reichem Schmuckfächerwerk, das aufwendig geschnitzt, figürliche Knaggen und Fenstererker aufweist - oder das Generationen als Gaststätte bekannte „Rheinische Haus“ - ein breiter, immer wieder erweiterter, nunmehr die Rheinfrost beherrschender Bau, dessen ältester Teil ins 16. Jh. datiert (bez. 1584) und über einem massiven Erdgeschoss gut erhaltenes Sichtfachwerk mit Zierelementen zeigt.

- Aus **städtebaulichen Gründen**, weil die teils giebelständige, teils traufständige, unregelmäßige Gruppierung und Schachtelung von Winkelhöfen mit rudimentären Wirtschaftsbauten zum einen Aufschluss über die soziale Stellung und das Auskommen der von Schifffahrt, Fischfang und Weinbau lebenden Bewohner gibt, zum anderen sich hieraus die klassischen Merkmale des gemeinhin als Winzerhaus bezeichneten Wohnbaus an Rhein und Mosel ableiten lassen: Kleinheit und absolute Ungleichheit der Grundrisse, jedoch oft vierstöckiger Aufriss, überbaute Toreinfahrt, geräumiger Bruchsteinkeller, wegen des drohenden Hochwasseres häufig massives Erdgeschoss, aufgehende Wände hingegen überwiegend in Sichtfachwerk - teils aufwendig ornamentiert, mit Fenstererkern und Vorbauten versehen - von schiefergedecktem Steildach bekrönt.

Da die Parzellen überaus eng geschnitten waren, dienten meist die Kellerräume zur Weinbereitung und -lagerung, fungierten gelegentlich auch als Stallung, Werkstatt oder Verkaufsraum.

- **Zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt**, weil das abwechslungsreiche Straßenbild weitgehend noch den Zeitstand des 18. Jh. dokumentiert, der sowohl in seiner Enge und Dichte als auch der fast städtisch wirkenden Kubatur hier anzutreffender Bauten seinesgleichen in Stadt und Kreis Neuwied sucht.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Genehmigung

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die sich innerhalb der mit dieser Rechtsverordnung bezeichneten Denkmalzone befinden, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Neuwied als Untere Denkmalschutzbehörde

1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
2. umgestaltet und sonst in ihrem Bestand verändert,
3. in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
4. von ihrem Standort entfernt werden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

(2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1, S. 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2, S. 2 DSchPflG).

§ 6

Anzeige von Instandsetzungen

(1) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung fallen, sind rechtzeitig der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).

(2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlagen gefährden können, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde durch den Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte unverzüglich anzuzeigen (§ 12 DSchPflG).

§ 7

Auflagen/Bedingungen

(1) Genehmigungen nach § 13 DSchPflG (§ 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung) können unter Auflagen und Bedingungen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(2) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 8

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Rechtsverordnung und für die Anordnung von Maßnahmen ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

§ 9

Denkmalbuch

(1) Mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone „Historischer Ortskern Fahr“ als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Neuwied.

(2) Das Denkmalbuch wird bei der Kreisverwaltung Neuwied - Kreismuseum, Raiffeisenplatz 1a, 56564 Neuwied - zu jedermanns Einsicht geführt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeit geahndet und können mit Geldbußen belegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in der Rhein-Zeitung, Ausgabe A, in Kraft.

56564 Neuwied, den 03. 07. 2001
Abt. 6-64